



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ARB 2012) UND ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG (ERB 2012)

Einführung und Inhaltsverzeichnis für die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012) und die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2012)

Bitte beachten Sie, dass nur die *Gemeinsamen* und die *Besonderen Bestimmungen* der ARB sowie die Bestimmungen der ERB zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die *Gemeinsamen Bestimmungen* der ARB gelten in jedem Fall, die *Besonderen Bestimmungen* sowie die ERB nur soweit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Die in den *Besonderen Bestimmungen* der ARB und den ERB beschriebenen Rechtsschutz-Bausteine (Risiken) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen angeboten. Umfang und Preis dieser Kombinationen sind im Tarif geregelt und werden im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart.

Jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie im *Anhang*.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Diese ARB und ERB stehen Ihnen auch auf www.arag.at zum Abruf und Download zur Verfügung!

ARB 2012: Gemeinsame Bestimmungen

ab Seite 2

Was ist Gegenstand der Versicherung?	Artikel 1
Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?	Artikel 2
Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)	Artikel 3
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)	Artikel 4
Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?	Artikel 5
Auf welche Verfahrensarten bezieht sich der Versicherungsschutz? Welche Leistungen erbringt ARAG?	Artikel 6
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Artikel 7
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)	Artikel 8
Wann und wie hat ARAG zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?	
Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)	Artikel 9
Wer wählt den Rechtsvertreter oder den Mediator aus, was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen und durch wen und wann werden diese beauftragt?	Artikel 10
Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?	Artikel 11

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?	Artikel 12
Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?	Artikel 13
Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)	Artikel 14
Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?	Artikel 15
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Artikel 16

ARB 2012: Besondere Bestimmungen ab Seite 8

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz – je nach Vereinbarung – mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz)	Artikel 17
Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)	Artikel 18
Beratungs-Rechtsschutz	Artikel 19
Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	Artikel 20
Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz	Artikel 21
Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz	Artikel 22
Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen	Artikel 23
Sozialversicherungs-Rechtsschutz	Artikel 24
Liegenschafts-Rechtsschutz	Artikel 25
Rechtsschutz in Erbrechtssachen	Artikel 26
Rechtsschutz in Familienrechtssachen	Artikel 27

ERB 2012: Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

ab Seite 16

Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz	Artikel E/1	Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Personenschäden	Artikel E/5
Förderungs-Rechtsschutz	Artikel E/2	Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden	Artikel E/6
Daten-Rechtsschutz	Artikel E/3		
Steuer-Rechtsschutz	Artikel E/4		

Anhang

ab Seite 19

ARB 2012: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. ARAG sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.
2. Dieser Versicherungsschutz wird
 - nach den *Gemeinsamen* und *Besonderen Bestimmungen* der ARB geboten und
 - bezieht sich auf jeweils vereinbarten Risiken.Die *Gemeinsamen Bestimmungen* der ARB gelten für alle vereinbarten Risiken. Die *Besonderen Bestimmungen* der ARB gelten nur soweit, als sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im jeweiligen Vertrag vereinbart sind.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Artikel 17.2.1.1., Artikel 18.2.1., Artikel 21.2.1. und Artikel 25.2.3. gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.
Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eingetretenen Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles.
Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.
2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19.3.) und in bestimmten Fällen des Liegenschafts-Rechtsschutzes (Artikel 25.4.) sowie des Rechtsschutzes in Familienrechtssachen (Artikel 27.4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen.
3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.
Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben.
Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.
Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.
3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.
4. Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt durch
 - die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 12) und
 - die in den *Besonderen Bestimmungen* geregelten Wartezeiten (Artikel 22, 23, 24, 25, 26 und 27).

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17), Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18) sowie im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz (Artikel 20) und Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 21) besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa (im geografischen Sinn) samt Island, den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde in diesen Ländern gegeben ist oder gegeben wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.
2. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.2.3., 22.2.4.) und im Liegenschafts-Rechtsschutz (Artikel 25) besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist oder gegeben wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.
Nach Vorliegen eines Exekutionstitels besteht Versicherungsschutz für die Vollstreckung im Geltungsbereich gemäß Punkt 3.
3. In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde in diesen Ländern gegeben ist oder gegeben wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den *Besonderen Bestimmungen* jeweils genannten mitversicherten Personen.
Ist in den *Besonderen Bestimmungen* die Mitversicherung von Angehörigen vorgesehen, so umfasst der Versicherungsschutz
 - 1.1. den Versicherungsnehmer,
 - 1.2. seinen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten,
 - 1.3. deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), wenn diese
 - das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in Ausbildung befinden und nicht selbsterhaltungsfähig sind oder
 - unter der Sachwalterschaft des Versicherungsnehmers oder seines in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten stehen.

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Artikel 8).

2. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber ARAG nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für
 - 2.1. die Einleitung eines Zivilverfahrens nach außergerichtlicher Wahrnehmung rechtlicher Interessen oder
 - 2.2. das Strafverfahren nach einem allenfalls versicherten Ermittlungsverfahrens oder
 - 2.3. die Anfechtung einer Entscheidung oder
 - 2.4. die Einleitung eines anderen Verfahrensverlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen, für die ARAG zum Zeitpunkt des Widerrufs des Versicherungsschutz bestätigt hat, abgeschlossen sind.
3. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf den Nachlass oder die eingetretenen Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für die der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt seiner Verletzung nach dem Gesetz unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Artikel 6

Auf welche Verfahrensarten bezieht sich der Versicherungsschutz? Welche Leistungen erbringt ARAG?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den jeweils vereinbarten Risiken, soweit die *Besonderen Bestimmungen* nichts anderes vorsehen (Artikel 23, 24, 25, 26 und 27), auf die
 - 1.1. außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch ARAG oder durch den von ARAG beauftragten Rechtsvertreter und
 - 1.2. auf die Vertretung vor staatlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden in allen Instanzen.
2. Ausschließlich sofern und soweit dies in den *Besonderen Bestimmungen* vorgesehen ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz darüber hinaus auch auf
 - 2.1. das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (Artikel 17, 18) oder dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 23, 24),
 - 2.2. das Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union (Artikel 23) und
 - 2.3. auf die Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation, sofern es vor Einleitung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten oder Verwaltungsbehörden (Artikel 23, 25, 26 und 27) oder während der Anhängigkeit eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten (Artikel 27) zu einem Mediationsverfahren kommt.
3. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt ARAG im Falle der Leistungspflicht die entstehenden notwendigen Kosten gemäß Punkt 5, 6 und 7.

Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Die Prüfung der Erfolgsaussichten gemäß Artikel 9 unterbleibt im

 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., 18.2.2., 20),
 - Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) und
 - Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19).
4. ARAG hat die Kostenleistung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erbringen.
 - 4.1. Die Kostenleistung gemäß Punkt 6.1. ist fällig, sobald der Rechtsvertreter die Angelegenheit endgültig außergerichtlich erledigt hat oder das Verfahren rechtskräftig beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde.

Der Versicherungsnehmer kann eine Zwischenabrechnung frühestens dann verlangen, wenn bei Verfahren über mehrere Instanzen eine Instanz beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde.
 - 4.2. Die Kostenleistungen gemäß Punkt 6.2. bis 6.4. sind fällig, sobald der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung nachweislich bereits erfüllt hat.
 - 4.3. Die Kostenleistung gemäß Punkt 6.5 ist fällig, sobald die Mediation endgültig erledigt ist.
 - 4.4. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung bereits aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
5. Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen werden die Kosten gemäß Punkt 6.1., 6.2. und 6.4. übernommen, wenn und solange Teilzahlungen der Gegenseite Kapital und Zinsen nicht übersteigen (ausgenommen *Inkassofälle* gemäß Artikel 22.2.4.).
6. ARAG zahlt
 - 6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte.

In gerichtlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Rechtsanwalttarif zulässigen Einheitssatzes eines am Ort des in erster Instanz zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes gezahlt.

Haben am Ort dieses Gerichtes nicht mindestens vier Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, übernimmt ARAG die gemäß Rechtsanwaltstarif vorgesehenen Mehrkosten aus der Sprengelfreiheit.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Vertretung vor Verwaltungsbehörden anzuwenden.

Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes übernommen.
 - 6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren.

Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.
 - 6.3. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen trägt ARAG im Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranklage.
 - 6.4. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.

Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten zweiter Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt ARAG die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.
 - 6.5. Kosten des Mediators bis maximal 1% der Versicherungssumme, in Fällen einer Co-Mediation bis maximal 2% der Versicherungssumme.
7. Die Kostenleistungspflicht von ARAG ist begrenzt wie folgt:
 - 7.1. Die Höchstgrenze der von ARAG in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Kostenleistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag unter Berücksichtigung von Artikel 14 (Indexanpassung) gültige Versicherungssumme.
 - 7.2. Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
 - 7.3. Genießen mehrere Versicherungsnehmer zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen Versicherungsschutz aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, dann gilt:
 - 7.3.1. ARAG ist berechtigt, ihre Leistungspflicht vorerst
 - auf die außergerichtliche Wahrnehmung durch von ARAG ausgewählte Rechtsvertreter;
 - auf gegebenenfalls notwendige Anschlussklärungen als Privatbeteiligte und auf die Forderungsanmeldungen in Insolvenzverfahren sowie
 - auf notwendige Musterverfahrenzu beschränken. Die ARAG für die Vorbereitung und Durchführung von Musterverfahren entstehenden Kosten werden nach Kopfteilen auf die Versicherungssummen aller betroffenen Versicherungsnehmer angerechnet.
 - 7.3.2. Werden
 - von ARAG Gemeinschaftsklagen oder sonstige gemeinschaftliche Formen der gerichtlichen Interessenswahrnehmung organisiert oder empfohlen und nimmt der Versicherungsnehmer daran freiwillig teil, oder
 - vom Gericht mehrere Klagen verbunden,übernimmt ARAG die dem einzelnen Versicherungsnehmer entstehenden Kosten bis zu maximal 20% der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme.
 - 7.3.3. Wenn und sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche durch drohende Verjährung geschützt sind, übernimmt ARAG die Kosten für die individuelle, gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen zur Hemmung/Unterbrechung der Verjährung bis zu maximal 10% der mit dem jeweiligen Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme.
 - 7.3.4. Ist nach Klärung der für alle betroffenen Versicherungsnehmer maßgeblichen Vorfragen noch die gerichtliche Geltendmachung individueller Ansprüche notwendig, besteht dafür Versicherungsschutz in vollem Umfang.

- Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in allgemeinen Verwaltungsverfahren oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinngemäß angewendet werden.
- 7.4. Bei einem Vergleich trägt ARAG die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht.
- 7.5. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z. B. Urteil) trägt ARAG die Kosten der Rechtsverwirklichung aller Exekutionsversuche, einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 5% der Versicherungssumme.
- 7.6. Bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Titels übernimmt ARAG neben den Kosten der Anmeldung der Forderung ausschließlich die Kosten des durch eine Bestreitung notwendigen Zivilverfahrens.
- 7.7. Treffen bei der Wahrnehmung zivilrechtlicher Interessen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt ARAG nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ARAG zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht danach nicht bestimmen, trägt ARAG die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.
Werden bei der Wahrnehmung zivilrechtlicher Interessen vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein Versicherungsschutz besteht, trägt ARAG nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer nach den Kostenersatzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand der Interessenwahrnehmung gewesen wäre.
Bei einem Vergleich gilt Punkt 7.4., bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche.
- 7.8. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt ARAG die Kosten der Verteidigung und des Verfahrens anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen.
- 7.9. Erfolgt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch versicherte und nicht versicherte Personen, so trägt ARAG die Kosten anteilig.
- 7.10. Ist vertraglich ein Selbstbehalt vereinbart, so trägt ARAG nur die den Selbstbehalt übersteigenden Kosten.
- 7.11. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, dann werden die Kosten gemäß Punkt 6.1, 6.2 und 6.4 exklusive Umsatzsteuer übernommen.
8. ARAG sorgt darlehensweise für die Zahlung jener Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einseitigen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (*Strafkautio*). Dieses Darlehen ist der Höhe nach begrenzt mit 50% der jeweils gültigen Versicherungssumme und ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch ARAG unverzinst zurückzuzahlen.
- 1.6. mit
- 1.6.1. der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden (Gebäudeteilen), Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
- 1.6.2. der Planung derartiger Maßnahmen;
- 1.6.3. der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.
Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;
- 1.7. mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Absatz 1 Z3 Börsengesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung;
2. in ursächlichem Zusammenhang
- 2.1. mit Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;
- 2.2. mit Unternehmenspachtverträgen;
- 2.3. mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- oder Fischereirechten;
- 2.4. mit der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen, dessen Anstellungsverhältnis oder als Aufsichtsrat von juristischen Personen;
3. aus dem Bereich des
- 3.1. Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
- 3.2. Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;
- 3.3. Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes, des Rechtes der Stillen Gesellschaften sowie des Rechtes der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- 3.4. Vergaberechtes;
- 3.5. Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
- 3.6. Handelsvertreterrechtes oder dessen analoger Anwendung;
4. aus
- 4.1. Verträgen, mit denen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde (z.B. durch Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis), es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
- 4.2. Verträgen über Superädifikate und Timesharing, aus Teilnutzungsverträgen sowie aus Verträgen über Wiederkaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufrechte an unbeweglichen Sachen oder aus Vorverträgen über unbewegliche Sachen;
- 4.3. dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit ARAG oder gegen das für ARAG tätige Schadenabwicklungsunternehmen.
5. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen
- 5.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer;
- 5.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Partnern nicht eheliche Lebensgemeinschaften, auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;
- 5.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;
- 5.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren;
- 5.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.
6. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den *Besonderen Bestimmungen* spezielle Ausschlussregelungen enthalten (Artikel 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26 und 27).

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang
- 1.1. mit Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung; von Streiks oder Aussperrungen;
- 1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind und Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- oder Grundbuchsangelegenheiten;
- 1.3. mit Katastrophen. Eine *Katastrophe* liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;
- 1.4. mit
- 1.4.1. Auswirkungen der Atomenergie;
- 1.4.2. genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen;
- 1.4.3. Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall;
Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine human-medizinische Behandlung zugrunde liegt;
- 1.5. mit Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach Eintritt eines Versicherungsfalles notwendig, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,
 - 1.1. ARAG unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären;
 - 1.2. ARAG alle zur Prüfung des Versicherungsschutzes (Artikel 9) erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen;
 - 1.3. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, vor der Ergreifung von Kosten auslösenden Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 1.3.1. die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) durch ARAG einzuholen;
 - 1.3.2. die Stellungnahme von ARAG (Artikel 9.2.), insbesondere
 - zu den Erfolgsaussichten und
 - zur Vorgangsweise zur Beilegung des Streitfalles,einzuholen.

Dies gilt auch vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und der Anfechtung einer Entscheidung;

Hinsichtlich derjenigen Kosten, die innerhalb von sechs Wochen vor Bestätigung des Versicherungsschutzes durch Maßnahmen des Gegners, eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder durch unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Versicherungsnehmers ausgelöst worden sind, verzichtet ARAG auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung;
 - 1.4. ARAG die Beauftragung des Rechtsvertreters (Artikel 10) zu überlassen und dem mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsvertreter
 - Vollmacht zu erteilen,
 - ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten sowie
 - ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.5. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, für die Minderung des Schadens zu sorgen (siehe § 62 VersVG im *Anhang*). Damit ist der Versicherungsnehmer insbesondere verpflichtet,
 - 1.5.1. alles zu vermeiden, was
 - die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert, insbesondere den Abschluss von Vergleichen oder andere Maßnahmen der Verfahrensbeendigung mit ARAG abzustimmen,
 - die Übernahme der Kosten erschwert, insbesondere ARAG Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor der Beilegung unverzüglich ARAG zur Prüfung zu übermitteln;
 - 1.5.2. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht. Damit ist der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen insbesondere verpflichtet,
 - 1.5.2.1. ARAG vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
 - 1.5.2.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung mittels Klage die Rechtskraft folgender Verfahren abzuwarten, wenn diese tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben können:
 - eines Strafverfahrens;
 - eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens;
 - 1.5.2.3. vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbliebenen Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen;
 - 1.5.2.4. nicht zwei oder mehrere Verfahren zu führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Verfahren erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen in einer Klage, Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern in einer Klage).
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind in Artikel 13 weitere und in den *Besonderen Bestimmungen* spezielle Obliegenheiten geregelt (Artikel 17, 18, 20 und 21).
3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*).

4. Beauftragt der Versicherungsnehmer einen Dritten mit der Vertretung gegenüber ARAG bei der Abwicklung des Schadenfalles, so ist ihm bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten Kenntnis und Verhalten seines Vertreters zuzurechnen.

Artikel 9

Wann und wie hat ARAG zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ARAG und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. ARAG hat binnen zwei Wochen nach Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber schriftlich den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

ARAG ist innerhalb dieser genannten Frist von zwei Wochen berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere zwei Wochen zu verlängern.
2. Davon unabhängig hat ARAG das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt ARAG nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,
 - 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat ARAG sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikels 6 (*Versicherungsleistungen*) bereit zu erklären;
 - 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d. h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, ist ARAG berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
 - 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat ARAG das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.Die Prüfung der Erfolgsaussichten unterbleibt im
 - Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., 18.2.2., 20),
 - Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3., 18.2.3.) und
 - Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 19).
3. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen
 - nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder
 - sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Punkt 4ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß Punkt 4 schriftlich mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind von ARAG zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen.

Unterlässt ARAG diesen Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.
4. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen ARAG und dem Versicherungsnehmer über
 - die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder
 - das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird,kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gerichtlich geltend machen.
5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der (Teil-)Ablehnung von ARAG unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens schriftlich beantragen.

ARAG hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen ihrerseits einen Rechtsanwalt schriftlich namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen.

Versicherungsnehmer und ARAG dürfen nur solche Rechtsanwälte als Schiedsgutachter benennen, die im konkreten Streitfall noch nicht als Rechtsvertreter tätig waren. Bei Anwaltsgesellschaften schließt die Vertretungstätigkeit eines Anwalts alle anderen von der Nominierung als Schiedsgutachter aus.
6. Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind ARAG und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden.

Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder ARAG diese Entscheidung gerichtlich anfechten.

Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von vier Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.

- Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Ob-siegens zum Unterliegen in diesem Verfahren von ARAG oder dem Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist.

Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter oder den Mediator aus, was hat bei Vorliegen einer Interessenskollision zu geschehen und durch wen und wann werden diese beauftragt?

- Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (*Rechtsvertreter*: Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. ARAG ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verlangt.

- Liegt bei ARAG eine Interessenskollision vor, dann ist der Versicherungsnehmer darüber hinaus berechtigt, für die außergerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen und im Beratungs-Rechtsschutz einen Rechtsvertreter frei zu wählen.

Eine Interessenkollision liegt vor, wenn

- in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem ARAG aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat;
- sich die Beratung (Artikel 19) auf diesen Rechtsschutzversicherungsvertrag bezieht.

Tritt eine Interessenkollision ein, hat ARAG dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.

- ARAG ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen,
 - wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch ARAG selbst (Artikel 8.1.5.2.1.) vorgenommen wird;
 - in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 19).
- ARAG ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
- Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch ARAG im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers.
- Diese Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt
 - bei der Geltendmachung oder Abwehr zivilrechtlicher Interessen
 - nach Scheitern der außergerichtlichen Bemühungen (Artikel 8.1.5.2.1.);
 - im Fall der Warteobliegenheit (Artikel 8.1.5.2.2.) nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder der sonstigen Verfahren, die tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben;
 - in allen anderen Fällen und bei Vorliegen einer Interessenskollision sofort.
- In Fällen der Mediation ist ARAG berechtigt, den Mediator auszuwählen, der sofort im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers durch ARAG beauftragt wird.
- Der Rechtsvertreter und der Mediator tragen dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung von ARAG besteht nicht. ARAG haftet aber für ein allfälliges Verschulden bei der Auswahl des Rechtsvertreters oder Mediators.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf ARAG über?

- Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
- Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die ARAG für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf ARAG über. Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind ARAG zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ARAG bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihr auf Verlangen eine Abtretungs-urkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

- Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu zahlen ist. Die Jahresprämie enthält die Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe, die ARAG für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten hat.
- Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Zugang des Versicherungsscheines (*Polizze*) zu zahlen. Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu der in der Polizze angeführten Prämienhauptfälligkeit zu entrichten. Die Prämienhauptfälligkeit ist Tag und Monat, die im Versicherungsschein unter „Ablauf der Versicherung“ eingetragen sind.
- Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung von ARAG erfolgt. Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil
 - der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder
 - der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten hat, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann,ist ARAG berechtigt, Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- Wird eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann dieser Zahlungsverzug
 - zur Leistungsfreiheit von ARAG führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im *Anhang*);
 - zur Aufrechnung mit der ARAG aus dem Vertrag obliegenden Leistung führen (siehe § 35b VersVG im *Anhang*);
- Der Versicherungsschutz wird mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (Punkt 2) wirksam, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Geht die Polizze erst danach zu, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhafte Verzögerung gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den *Besonderen Bestimmungen* Wartezeiten vorgesehen (Artikel 22, 23, 24, 25, 26 und 27), dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartezeiten.

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

- Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand anzuzeigen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Anfrage von ARAG nachzukommen.
- Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Versicherungstarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann ARAG die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil von ARAG unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Leistungen sind nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen (siehe § 6 Absatz 1a VersVG im *Anhang*). Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb von ARAG maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann ARAG innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem sie von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer zum Nachteil von ARAG unrichtige Angaben macht oder Angaben unterbleiben, wird Leistungsfreiheit vereinbart (siehe § 6 Absatz 1a VersVG im *Anhang*).

Diese Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Versicherungstarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird.

Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand ARAG später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

5. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt, so kann ARAG innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder der Veröffentlichung der geänderten Judikatur mittels eingeschriebenen Briefes

5.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder

5.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Angebot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird.

Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als von ARAG gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Angebot zur Vertragsänderung hat ARAG auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Für die Prämienberechnung ist Artikel 15.3. sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14

Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme? (Wertanpassung)

1. Die Prämie und die Versicherungssumme sind aufgrund des bei Abschluss des Vertrages geltenden Versicherungstarifes erstellt. Sie unterliegen jenen Veränderungen des Versicherungstarifes, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2000 oder bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex ergeben. Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt unter Anwendung der Indexziffer des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (*Berechnungsmonat*). Die für die jeweilige Tarifberechnung gültige Indexziffer ist aus der Polizza ersichtlich.

2. Eine Tarifänderung wirkt auf Prämie und Versicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit, die drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonats eintritt. Die Prämienhauptfälligkeit ist Tag und Monat, die auf der Polizza unter „Ablauf der Versicherung“ eingetragen sind.

Prämie und Versicherungssumme verändern sich gegenüber den zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der Gesamtindex der Verbraucherpreise.

Beträgt der Unterschied nicht mehr als 0,5%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen.

Beträgt der Unterschied mehr als 0,5% und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.

3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen.

Tritt nach der Kündigung eine Erhöhung des Tarifes aufgrund der Wertanpassung in Kraft, vermindert sich die Leistung von ARAG im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

Artikel 15

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (*Verbraucherverträge*), wird ARAG den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, endet der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig mit Wegfall des Risikos.

Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

ARAG gebührt die Prämie, die ARAG hätte einheben können, wenn die Versicherung von vornherein nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem ARAG Kenntnis vom Risikowegfall erlangt.

3. Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

3.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn ARAG

- die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verzögert hat,
- die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
- die Ablehnung der Kostenübernahme gemäß Artikel 9.4. ohne Angaben von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
- nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes oder nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
- nach Rechtskraft des stattgebenden Urteils im Falle einer Deckungsklage.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. ARAG gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

- 3.2. ARAG kann zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn

- ARAG den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Leistung erbracht hat,
- der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat,
- der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes,
- nach Erbringung einer Versicherungsleistung,
- nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Die Kündigung kann grundsätzlich nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann ARAG mit sofortiger Wirkung kündigen. ARAG gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

4. Erlangt ARAG Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, kann ARAG den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an ARAG ist Schriftform erforderlich.

ARAG wird unverzüglich mitteilen, wenn sie sich wegen Formmangels auf die Unwirksamkeit einer Erklärung beziehen will.

ARB 2012: Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz – je nach Vereinbarung – mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für Motorfahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für
 - 1.1.1. alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger oder
 - 1.1.2. ein in der Police bezeichnetes nicht betrieblich genutztes Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger;
- 1.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für
 - 1.2.1. alle betrieblich und privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger oder
 - 1.2.2. ein in der Police bezeichnetes betrieblich und privat genutztes Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger;
- 1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen drei Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von

- 2.1.1. Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens, soweit dieser aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Motorfahrzeuges entsteht;
- 2.1.2. dinglichen Herausgabeansprüchen, die versicherte Motorfahrzeuge und Zubehör betreffen, welche nicht betrieblich genutzt werden.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gemäß Punkt 2.4.).

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Unter *Verkehrsvorschriften* sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Motorfahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen.

- 2.2.1. Für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten wegen eines Verkehrsunfalls besteht Versicherungsschutz
 - 2.2.1.1. bei Anklage wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens;
 - 2.2.1.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab Anklage nur dann, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.
- 2.2.2. Bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 198 ff StPO besteht Versicherungsschutz für die Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschal-kostenersatz bis 0,5% der Versicherungssumme nur dann, wenn
 - dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen vorgeworfen werden und
 - ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tatausgleiches.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 1% der Versicherungssumme.

- 2.2.3. In Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung von Verkehrsvorschriften besteht ab der ersten Verfolgungshandlung Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,15% der Versicherungssumme festgesetzt wird. Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,15% der Versicherungssumme festgesetzt wird. Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung erwirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von versicherten Motorfahrzeugen, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- 2.4.1. Versicherungsverträgen,
- 2.4.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.5. Erweiterte Deckung

Der Versicherungsschutz

- 2.5.1. umfasst im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Punkt 2.1.1.) oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall (Punkt 2.2.) sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung (Punkt 2.3.) auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden;
- 2.5.2. erstreckt sich gemäß Punkt 2.1.1. auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für geschäftlich oder privat befördertes Gut;
- 2.5.3. erstreckt sich gemäß Punkt 2.4. auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen
 - über die Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen und über den Ankauf weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, sofern ein Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Artikel 17. 1.1.1. oder Artikel 17. 1.2.1. für alle Motorfahrzeuge besteht und für diese Fahrzeuge die gemäß Artikel 17. 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen ist;
 - über den Ankauf eines in den Versicherungsschutz eintretenden Motorfahrzeuges zu Lande oder zu Wasser, sofern der Rechtsschutzversicherungsvertrag gleichzeitig mit der Haftpflichtversicherung für dieses Motorfahrzeug abgeschlossen wird oder der Rechtsschutzversicherungsvertrag auf dieses Fahrzeug übergeht;
 - über die Veräußerung des aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Motorfahrzeuges zu Lande oder zu Wasser, sofern der Versicherungsfall innerhalb von sechs Monaten ab Kündigung des Vertrages hinsichtlich dieses Risikos eintritt.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Im Fahrzeug-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für
- Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, sofern ein Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.1.1.2., Artikel 17.1.2.2. oder Artikel 17.1.3. für ein in der Polizze bezeichnetes Motorfahrzeug besteht, wenn dies nicht besonders vereinbart ist;
 - die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.
- 3.2. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz
- 3.2.1. im Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden und Trauerschäden;
- 3.2.2. im Straf-Rechtsschutz
- gemäß Artikel 17.2.2.1. bei Anklage wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, wenn eine gerichtliche Diversionsmaßnahme gemäß §§ 199 ff StPO ergriffen wird;
 - gemäß Artikel 17.2.2.3. bei Vorwurf wegen vorsätzlicher Verletzung einer Verkehrsvorschrift, wenn diese Verletzung zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde;
- 3.2.3. im Führerschein-Rechtsschutz, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist;
- 3.2.4. im Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Motorfahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol-, Suchtgift- oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;
- 4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;
- 4.1.4. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.

- 4.2. Für den Fall, dass der Lenker eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten
- gemäß den Punkten 4.1.1. und 4.1.2. siehe § 6 Absatz 2 VersVG im *Anhang*;
 - gemäß den Punkten 4.1.3. und 4.1.4. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2., 4.1.3 und 4.1.4. besteht über die genannten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

- 4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

5. Welche Regelung gilt bei Stilllegung des Fahrzeuges und wann geht der Vertrag auf ein Folgefahrzeug über?

- 5.1. Wird ein gemäß Artikel 17.1.1.2., Artikel 17.1.2.2. oder Artikel 17.1.3. versichertes Motorfahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.
- 5.2. Wird ein gemäß Artikel 17.1.1.2., Artikel 17.1.2.2. oder Artikel 17.1.3. versichertes Motorfahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von drei Monaten anzuschaffendes Motorfahrzeug der gemäß dem Versicherungstarif gleichen Kategorie

über, das an die Stelle des bisher versicherten Motorfahrzeuges tritt (*Folgefahrzeug*).

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind ARAG jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 1 und Absatz 1a VersVG im *Anhang*), es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Motorfahrzeuge vorhanden als bei ARAG versichert waren.

6. Wann endet der Vertrag vorzeitig?

- 6.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gemäß Artikel 17.1.1.1. oder Artikel 17.1.2.1. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Fahrzeug-Rechtsschutzes mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 6.2. Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) oder
- 1.2. der Versicherungsnehmer

als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind oder nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

Als *Fahrzeug* im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen.

2.2.1. Für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten wegen eines Verkehrsunfalls besteht Versicherungsschutz

2.2.1.1. bei Anklage wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens;

2.2.1.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab Anklage nur dann, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

2.2.2. Bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne der §§ 198 ff StPO besteht Versicherungsschutz für die Beratungs- und Vertretungshandlungen sowie einen allfälligen Pauschal-kostenersatz bis 0,5% der Versicherungssumme nur dann, wenn

- dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen vorgeworfen werden und
- ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tausgleiches.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 1% der Versicherungssumme.

- 2.2.3. In Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung von Verkehrsvorschriften besteht ab der ersten Verfolgungshandlung Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 0,15% der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 0,15% der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur bei Einstellung des Verfahrens vor Erlassung eines Bescheides oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung erwirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung in Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

Sind sonstige Berechtigungen zum Führen von Motorfahrzeugen Gegenstand derartiger Verfahren, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.4. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Punkt 2.1.) oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall (Punkt 2.2.) sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung (Punkt 2.3.) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Im Lenker-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.

- 3.2. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz

- 3.2.1. im Schadenersatz-Rechtsschutz für
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden und Trauerschäden;
 - die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern entstehen oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

- 3.2.2. im Straf-Rechtsschutz
- gemäß Artikel 18. 2.2.1. bei Anklage wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, wenn eine gerichtliche Diversionsmaßnahme gemäß §§ 199 ff StPO ergriffen wird;
 - gemäß Artikel 18. 2.2.3. bei Vorwurf wegen vorsätzlicher Verletzung einer Verkehrsvorschrift, wenn diese Verletzung zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde;

- 3.2.3. im Führerschein-Rechtsschutz, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet worden ist.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol-, Suchtgif- oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;

- 4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

- 4.1.4. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

- 4.2. Für den Fall, dass der Lenker eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten

- gemäß den Punkten 4.1.1. und 4.1.2. siehe § 6 Absatz 2 VersVG im *Anhang*;
- gemäß den Punkten 4.1.3. und 4.1.4. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2., 4.1.3. und 4.1.4. besteht über die genannten gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

- 4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Artikel 19

Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Rechtsangelegenheiten, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Rechtsangelegenheiten, die mit der unselbstständigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betrages durch einen von ARAG ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.

Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Rechtsgebieten der Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island beziehen.

Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer höchstens einmal monatlich in Anspruch genommen werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

Artikel 20

Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten

2.1.1. bei Anklage wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens;

2.1.2. bei Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab Anklage Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt;

2.2. die Beratungs- und Vertretungshandlungen bei staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff StPO sowie einen allfälligen Pauschalkostenersatz bis insgesamt 0,5% der Versicherungssumme nur dann, wenn

- dem Versicherungsnehmer fahrlässige strafbare Handlungen vorgeworfen werden und
- ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Möglichkeit einer Diversionsmaßnahme oder ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme durch einen Konfliktregler in Fällen des außergerichtlichen Tauschgleiches.

Werden dem Versicherungsnehmer Gebühren eines vom Staatsanwalt beigezogenen Sachverständigen oder Dolmetschers auferlegt, erhöht sich das Kostenlimit auf 1% der Versicherungssumme.

2.3. die Verteidigung in Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden

2.3.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ab der ersten Verfolgungshandlung;

2.3.2. wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab der ersten Verfolgungshandlung nur dann, wenn die Handlung oder Unterlassung auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist und eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt;

2.4. die Vertretung in Disziplinarverfahren ab Einleitungsbeschluss.

2.5. Sofern gesondert vereinbart, besteht auch bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind,

- rückwirkend ab Anklage Versicherungsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten und
 - rückwirkend ab der ersten Verfolgungshandlung Versicherungsschutz für die Verteidigung in Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden,
- wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten (versicherbar gemäß Artikel 17 oder 18).

3.2. Im Straf-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz

3.2.1. bei Anklage wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist (Artikel 20. 2.1.2.), wenn eine gerichtliche Diversionsmaßnahme gemäß §§ 199 ff StPO ergriffen wird;

3.2.2. unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens bei Anklage oder verwaltungsbehördlicher Verfolgungshandlung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist (Artikel 20. 2.5.),

- für Verbrechen gegen das Leben und Verbrechen mit Todesfolge;
- für gewerbsmäßige Begehung im Sinne von § 70 StGB;
- für Delikte gegen die Ehre;
- für Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie für Delikte mitversicherter Personen untereinander;
- sofern der Versicherungsnehmer bereits mindestens einmal rechtskräftig wegen desselben Deliktes verurteilt wurde;
- bei der Ergreifung von gerichtlichen Diversionsmaßnahmen im Sinne von §§ 199 ff StPO.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,

4.1.1. dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;

4.1.2. dass der Versicherungsnehmer seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.

4.2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten

- gemäß Punkt 4.1.1. siehe § 6 Absatz 2 VersVG im *Anhang*;
- gemäß Punkt 4.1.2. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit nach den Punkten 4.1.1. und 4.1.2. besteht neben den genannten gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.

4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Artikel 21

Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;

2.2. im Privat- und Berufsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht
 - 3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten (versicherbar gemäß Artikel 17 oder 18);
 - 3.1.2. die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG (versicherbar gemäß Artikel 23);
 - 3.1.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden gegen den Sozialversicherungsträger (versicherbar gemäß Artikel 24);
 - 3.1.4. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gemäß Artikel 22);
 - 3.1.5. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar gemäß Artikel 25);
 - 3.1.6. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden oder Herausgabeansprüchen im Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache (versicherbar gemäß Artikel 26 oder 27).
- 3.2. Im Schadenersatz-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Geltendmachung von
 - 3.2.1. Schadenersatzansprüchen wegen eines immateriellen Schadens, ausgenommen Personenschäden, Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit und der geschlechtlichen Selbstbestimmung sowie Trauerschäden;
 - 3.2.2. Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen zwischen Mit-eigentümern oder Pfandrechtsgläubigern.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit von ARAG bewirkt, gelten,
 - 4.1.1. dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;
 - 4.1.2. dass der Versicherungsnehmer seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.
- 4.2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt. Zu diesen Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung der Obliegenheiten
 - gemäß Punkt 4.1.1. siehe § 6 Absatz 2 VersVG im *Anhang*;
 - gemäß Punkt 4.1.2. siehe § 6 Absatz 3 VersVG im *Anhang*.Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit nach den Punkten 4.1.1. und 4.1.2 besteht neben den genannten gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.
- 4.3. Im Fall der Leistungsfreiheit sind von ARAG bereits erbrachte Leistungen zurückzuzahlen.

Artikel 22

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
 - 2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers;
 - 2.1.2. Darlehens- oder Kreditverträgen des Versicherungsnehmers über Geld, sofern es sich nicht um Privatdarlehen oder Privatkredite handelt.

Ein *Privatdarlehen* oder ein *Privatkredit* liegt vor, wenn der Darlehens- oder Kreditgeber die Darlehens- oder Kreditvergabe nicht gewerblich durchführt.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Privatdarlehen oder Privatkrediten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
 - der Vertrag schriftlich erstellt und
 - die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigt sind.
 - 2.1.3. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;
 - 2.1.4. Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen den Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.
- 2.2. Im Privatbereich besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.1.2., 2.1.3. und 2.1.4. Versicherungsschutz nur sofern und solange die tatsächlichen und behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (*Gesamtansprüche*) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne von Artikel 2.3 die vertraglich vereinbarte Untergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung übersteigen.

Sinken die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Untergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung über die vereinbarte Untergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.
- 2.3. Im Betriebsbereich besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.1.2., 2.1.3. und 2.1.4. Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - 2.3.1. sofern der Gegner dem Grunde oder der Höhe nach Einwendungen gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erhebt;
 - 2.3.2. sofern und so lange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (*Gesamtansprüche*) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikels 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen.

Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen werden dabei nicht berücksichtigt, sofern weder die Forderung noch die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung die vereinbarte Obergrenze übersteigen.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.
- 2.4. Sofern gesondert vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz im Betriebsbereich abweichend von Punkt 2.3.1. auch die Betreibung unbestrittener Forderungen (*Inkassofälle*), nachdem der Gegner durch den Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert wurde, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Teilzahlungen des Gegners sind abweichend von Artikel 6.5. zuerst auf Kosten anzurechnen.

2.5. Erweiterte Deckung

Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz über Punkt 2.1. hinaus unter den Voraussetzungen von Punkt 2.2. auch Rückgriffsansprüche des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner gemäß § 1358 ABGB.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.1.1. aus Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör (versicherbar gemäß Artikel 17);
 - 3.1.2. im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (versicherbar gemäß Artikel 23);
 - 3.1.3. aus Versicherungsverträgen mit Sozialversicherungsträgern (versicherbar gemäß Artikel 24);
 - 3.1.4. aus Verwaltungsverträgen über Liegenschaften (versicherbar gemäß Artikel 25);
 - 3.1.5. in ursächlichem Zusammenhang mit einer Erb- oder Familienrechtssache (versicherbar gemäß Artikel 26 oder 27).
 - 3.1.6. aus Verträgen über die Förderung für den versicherten landwirtschaftlichen Betrieb (versicherbar gemäß Artikel E/2 ERB).
- 3.2. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.
- 3.3. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (Punkt 2.1.1.) besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz, wenn das zugrunde liegende Unfallereignis vor Versicherungsbeginn eingetreten ist.

4. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 23

Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem versicherten Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Arbeitsgerichten
 - 2.1.1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder dessen Anbahnung;
 - 2.1.2. zwischen juristischen Personen, die keine Sozialversicherungsträger sind, und die Ruhegehälter, Versorgungsgehälter, Abfertigungen oder Urlaubsentgelte leisten, die sich aus einem aufrechten oder früheren Arbeitsverhältnis ergeben, und Arbeitnehmern, die solche Leistungen in Anspruch nehmen;
- 2.2. bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen
 - 2.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verfahren;
 - 2.2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstgeber in Verfahren vor Gerichten;
- 2.3. vor Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens
 - 2.3.1. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5.);
 - 2.3.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch eine Mediation endgültig beendet ist.

2.4. Erweiterte Deckung

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.4.1. bei Insolvenz des Arbeitgebers auch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld;
- 2.4.2. bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen auch die Kosten für Verwaltungsgerichtshofbeschwerden bis maximal 2,5% der Versicherungssumme; sofern gegen den erstinstanzlichen Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, erhöht sich das Kostenlimit auf maximal 5% der Versicherungssumme;
- 2.4.3. bei Arbeitsverhältnissen mit der Europäischen Union auch die Kosten der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dienstrechtlichen Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht
 - 3.1.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz- oder dinglichen Herausgabeansprüchen gemäß Artikel 17.2.1. und Artikel 18.2.1. (versicherbar gemäß Artikel 17 oder 18);
 - 3.1.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (versicherbar gemäß Artikel 22).
- 3.2. Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

4. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 24

Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

- 2.1. in gerichtlichen Verfahren
 - 2.1.1. wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen;
 - 2.1.2. wegen Streitigkeiten über Pflegegeld;
- 2.2. in Verwaltungsverfahren vor dem Sozialversicherungsträger wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge;
- 2.3. für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden gegen den Sozialversicherungsträger.

2.4. Erweiterte Deckung

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für Verwaltungsgerichtshofbeschwerden bis maximal 2,5% der Versicherungssumme.

3. Was ist nicht versichert?

Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen

- 4.1. im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.;
- 4.2. bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 25

Liegenschafts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf

- den Selbstnutzungs- und/oder Fremdnutzungsbereich;
- ein in der Polizze bezeichnetes, in Österreich belegenes Grundstück, Gebäude (Gebäudeteil) oder Wohnung, das Wohn- oder Betriebszwecken dient (*versichertes Objekt*).

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Selbstnutzungsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder persönlich dinglich Nutzungsberechtigte des versicherten Objektes, das ausschließlich den Wohn- oder Betriebszwecken des Versicherungsnehmers oder seiner Angehörigen dient;

1.2. im Fremdnutzungsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter oder Verpächter des versicherten Objektes, das nicht den Wohn- oder Betriebszwecken des Versicherungsnehmers oder seiner Angehörigen dient.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten
 - 2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;
 - 2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;
Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen oder aus Verwaltungsverträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.
 - 2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.
 - 2.2.1. in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;
 - 2.2.2. Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5.);
 - 2.2.3. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch die Mediation endgültig beendet ist;
- 2.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

2.4. Erweiterte Deckung

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen oder Verwaltungsverträgen besteht über Artikel 3.1. hinaus Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten ab Wegfall des versicherten Objektes eintreten.

Wird der Vertrag für ein in Österreich belegenes Ersatzobjekt fortgesetzt, so besteht für dieses Ersatzobjekt Versicherungsschutz ohne Wartefrist und auch für Versicherungsfälle, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Wegfall des erstversicherten Objektes eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen (versicherbar gemäß Artikel 26 oder 27).

3.2. Im Liegenschafts-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für

- 3.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
- 3.2.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern, zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des versicherten Objektes oder aus den mit dem Wohnungseigentum verbundenen Miteigentumsanteilen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu übersteigen. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.

Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten
 - 2.1.1. aus dem Erbrecht;
 - 2.1.2. aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;
 - 2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall;
- 2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.
 - 2.2.1. Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6.6.5.);
 - 2.2.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist;
- 2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.3. eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz in Erbrechtssachen besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

- 3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;
- 3.2. im Verlassenschaftsverfahren, ausgenommen in Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußstrG);
- 3.3. im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;
- 3.4. für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.3.

Artikel 27

Rechtsschutz in Familienrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten in ursächlichem Zusammenhang mit

2.1.1. dem Eherecht;

2.1.2. den Rechten zwischen Eltern und Kindern;

2.1.3. dem Obsorgerecht eines anderen;

2.1.4. dem Sachwalterrecht für behinderte Personen.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens

2.2.1. Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6.6.5.) in den Fällen

– der Rechte zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.2.),

– dem Obsorgerecht eines anderen (Punkt 2.1.3.);

2.2.2. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer außergerichtlichen Mediation endgültig beendet ist;

2.3. während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens Kosten außergerichtlicher Mediation (Artikel 6.6.5.) in den Fällen

2.3.1. der Rechte zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.2.),

2.3.2. dem Obsorgerecht eines anderen (Punkt 2.1.3.),

sofern keine vorgerichtliche Mediation in Anspruch genommen wurde;

2.4. für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.4. eintreten.

2.5. Erweiterte Deckung

Sofern und soweit gemäß Punkt 2.1. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder geltend gemacht werden, besteht im Außerstreitverfahren erster Instanz Versicherungsschutz bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit in I. Instanz endgültig beendet ist.

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz in Familienrechtssachen besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe;

3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über

3.2.1. die Rechte der Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt;

3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie insbesondere den hauptsächlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf den persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt,

wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familienrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungs-, des Nichtigkeits- oder Aufhebungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.

3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der nichtehelichen Eltern eingetreten ist;

3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und der Ehelichkeit sowie zur Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes und für die in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltsachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als neun Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt;

3.5. für die Geltendmachung von Entgeltansprüchen aus dem Sachwalterrecht.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

Liegt jedoch kein Verstoß gemäß Artikel 2.3. vor und ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, dann gilt abweichend von Artikel 2.3. als Versicherungsfall dasjenige Ereignis, das für den Versicherungsnehmer eine Änderung der Rechtslage zur Folge hat und die Interessenwahrnehmung notwendig macht. Von mehreren Ereignissen gilt als Versicherungsfall das erste Ereignis, welches dieselbe Interessenwahrnehmung notwendig macht.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, ausgenommen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Punkt 2.4.

ERB 2012: Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung

Artikel E/1

Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17) die gemäß Artikel 17.1. ARB jeweils versicherten Personen als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer sowie der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des/der versicherten Fahrzeugs/-e;
- 1.2. in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die gemäß Artikel 18.1. ARB jeweils versicherten Personen als Lenker von Fahrzeugen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht auf sie zugelassen sind oder nicht von ihnen gehalten oder geleast werden;
- 1.3. in Verbindung mit einem Allgemeinen Straf-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB)
 - 1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Privatbereich (Artikel 20.1.1. ARB);
 - 1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Berufsbereich (Artikel 20.1.2. ARB);
 - 1.3.3. der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG im Betriebsbereich (Artikel 20.1.3. ARB).

2. Was ist versichert?

In Ergänzung und im Umfang des jeweils vereinbarten Straf-Rechtsschutzes gemäß Artikel 17.2.2., 18.2.2. und 20.2. ARB umfasst der Versicherungsschutz bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Prozentsatzes der Versicherungssumme

- 2.1. die Verteidigung im Ermittlungsverfahren gemäß der Strafprozessordnung (StPO) ab Ermittlungsbeginn bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens
 - 2.1.1. ohne Erhebung einer Anklage durch den Staatsanwalt, wenn die Ermittlung eingeleitet wurde
 - wegen Handlungen und Unterlassungen, die bei fahrlässiger Begehung strafbar sind,
 - rückwirkend wegen Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Begehung strafbar sind;
 - rückwirkend wegen Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, sofern Artikel 20.2.5. ARB vereinbart ist.
 - 2.1.2. durch Anklage, sofern die Voraussetzungen von Punkt 2.2. vorliegen.
- 2.2. Wird das Ermittlungsverfahren durch Anklage beendet und ein Hauptverfahren eingeleitet, so besteht für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz
 - 2.2.1. unabhängig vom Ausgang des Hauptverfahrens bei Ermittlungen und Anklage wegen fahrlässiger Handlungen und Unterlassungen;
 - 2.2.2. rückwirkend, wenn eine endgültige Einstellung, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt, bei Ermittlungen und Anklage wegen Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind;
 - 2.2.3. rückwirkend, wenn eine endgültige Einstellung oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt, bei Ermittlungen und Anklage wegen Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, sofern Artikel 20.2.5. ARB vereinbart ist.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17) und Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18)

Im Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz

- 3.1.1. bei Ermittlungen wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sind, wenn eine staatsanwaltliche Diversionsmaßnahme gemäß §§ 198 ff StPO ergriffen wird;

- 3.1.2. für Fälle des Steuer-Rechtsschutzes gemäß Artikel E/4.1.1. ERB.

3.2. Allgemeiner Straf-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB)

- 3.2.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteile und Zubehör eintreten;
- 3.2.2. Im Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 ARB genannten Fällen – kein Versicherungsschutz
 - 3.2.2.1. bei Ermittlungen wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, wenn eine staatsanwaltliche Diversionsmaßnahme gemäß §§ 198 ff StPO ergriffen wird;
 - 3.2.2.2. unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens bei Ermittlung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist,
 - für Verbrechen gegen das Leben und Verbrechen mit Todesfolge;
 - für gewerbsmäßige Begehung im Sinne von § 70 StGB;
 - für Delikte gegen die Ehre;
 - für Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie für Delikte mitversicherter Personen untereinander;
 - sofern der Versicherungsnehmer bereits mindestens einmal rechtskräftig wegen desselben Deliktes verurteilt wurde;
 - bei Ergreifung von Diversionsmaßnahmen im Sinne von §§ 198 ff StPO;
 - 3.2.2.3. für Fälle des Steuer-Rechtsschutzes gemäß Artikel E/4 ERB.

4. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Straf-Rechtsschutzes der ARB.

Artikel E/2

Förderungs-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat im Landwirtschafts-Rechtsschutz der Versicherungsnehmer für Versicherungsfälle, die mit Förderungen für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ursächlich zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

- Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 2.1. aus Verträgen über die Förderung für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb;
Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über die Förderung gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
 - 2.2. wegen der Rückforderung von Förderungen für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in Verwaltungsverfahren bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

3. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Förderungs-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichts oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

5. Welche Leistungen erbringt ARAG?

Es gelten die Regelungen des Artikels 6 ARB.

Ergänzend zu Artikel 6.7.7. ARB gilt als vereinbart, dass bei Zusammenreffen von gedeckter und nicht gedeckter Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Verwaltungsverfahren ARAG die Kosten nur anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen trägt.

6. Obliegenheit

In Ergänzung von Artikel 8 ARB gilt als Obliegenheit des Versicherungsnehmers, vor der Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit der Rückforderung einer Förderung eine Stellungnahme der zuständigen Landwirtschaftskammer einzuholen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz 3 VersVG im Anhang).

7. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des versicherten Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes der ARB.

Artikel E/3

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder den Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) für Versicherungsfälle, die im Privatbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige, eintreten.

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt, und der Datenschutzbeauftragte des versicherten Betriebes für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter unmittelbar zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

2.1. Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz (DSG) gegen private Datenverarbeiter im Sinne des DSG;

2.2. Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem DSG.

3. Was ist nicht versichert?

Im Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich besteht – neben den in Artikel 7 ARB genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;

3.2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3. ARB.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des DSG nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikel 2.3., Absatz 2 ARB sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Daten-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder der Datenschutzkommission gemäß DSG gegeben ist.

7. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* der ARB.

Artikel E/4

Steuer-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Fahrzeuges;

1.2. in Verbindung mit einem Liegenschafts-Rechtsschutz (Artikel 25.2.1. bis 25.2.4. ARB) der Versicherungsnehmer im Selbstnutzungsbereich als Eigentümer oder im Fremdnutzungsbereich als Eigentümer, Vermieter oder Verpächter des versicherten Objekts;

1.3. in Verbindung mit einem Allgemeinen Straf-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB)

1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Privatbereich (Artikel 20.1.1. ARB);

1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Berufsbereich (Artikel 20.1.2. ARB);

1.3.3. der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Artikel 20.1.3. ARB).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5. ARB

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

2.1.1. Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz)

2.1.2. Verwaltungsgerichtshof wegen

– Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz);

– Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben des Versicherungsnehmers (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz);

2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Absatz 1 FinStrG. Versicherungsschutz besteht dabei

2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;

2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn

– eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit,

– ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder

– eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 25 FinStrG gegeben ist.

3. Was ist nicht versichert?

Im Steuer-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7, 17, 20 und 25 ARB genannten Fällen – kein Versicherungsschutz

3.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;

3.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die

3.2.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

3.2.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Artikel E/4.2.1. ERB (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Artikel E/4.2.2. ERB gelten die Regelungen des Artikels 2.3. ARB.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Steuer-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahr-

nehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer staatlichen österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.

7. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Straf-Rechtsschutzes der ARB.

Artikel E/5

Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Personenschäden

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechnete Lenker und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges;
- 1.2. in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die gemäß Artikel 18.1. ARB jeweils versicherten Personen als Lenker von Fahrzeugen, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen gehalten oder geleast werden;
- 1.3. in Verbindung mit einem Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB)
 - 1.3.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Privatbereich (Artikel 21.1.1. ARB);
 - 1.3.2. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Berufsbereich (Artikel 21.1.2. ARB);
 - 1.3.3. der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Artikel 21.1.3. ARB)

2. Was ist versichert?

- 2.1. In Ergänzung des in Artikel 6 ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt ARAG in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Personenschäden diejenigen Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsschädigung (§ 1326 ABGB), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
- 2.2. Ersatzfähig sind solche Ansprüche gemäß Artikel E/5.2.1. ERB, die durch ein staatliches Gericht
 - 2.2.1. in einem Zivilprozess über den Schadenersatzanspruch zuerkannt werden;
 - 2.2.2. in einem Strafprozess dem Privatbeteiligten zuerkannt werden, sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.
- 2.3. Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche.

Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.
- 2.4. Die Ersatzleistung wird bis zu 10% der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles des zugrunde liegenden Schadenersatzanspruches jeweils gültigen Versicherungssumme erbracht und auf die Versicherungssumme (Artikel 6.7.1. ARB) angerechnet.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

- 3.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser Ergänzenden Bedingungen eintreten.
- 3.2. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Artikel 3.1. ARB und innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.
- 3.3. Die Versicherungsleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des ersten Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Versicherungsschutz besteht, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt ist und für die Vollstreckung ein österreichisches Gericht zuständig ist.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

- 5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betriebsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.
- 5.2. ARAG kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung von ARAG und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.
- 5.3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Absatz3 VersVG im *Anhang*).

6. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Schadenersatz-Rechtsschutzes der ARB.

Artikel E/6

Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden

1. Nach Unfällen mit Personenschäden besteht über Artikel 4.1. ARB hinaus je nach Vereinbarung in Verbindung mit einem
 - 1.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.1.1., 18.1.2. ARB);
 - 1.2. Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 21.1.1. ARB);
 - 1.3. Allgemeinen Straf-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 20.1.1. ARB);
 - 1.4. Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz (Artikel E/1.1.2. ERB – Lenker-Rechtsschutz, E/1.1.3.1. ERB – Allgemeiner Straf-Rechtsschutz im Privatbereich)

weltweiter Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß

- Artikel 18.2.1., 18.2.2. ARB,
- Artikel 21.2.1. ARB;
- Artikel 20.2. ARB,
- Artikel E/1.2. ERB,

wenn der Unfall (Versicherungsfall gemäß Artikel 2 ARB) in ursächlichem Zusammenhang mit einer Reise steht.

Als *Reise* gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen.

2. In Versicherungsfällen, in denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Punkt 1 außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1. ARB erfolgt, übernimmt ARAG
 - abweichend von Artikel 6.7.1. ARB Kosten bis maximal 15 % der Versicherungssumme (*Sublimit*);
 - abweichend von Artikel 6.8. ARB eine Strafkautions bis zur Hälfte dieses Sublimits.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die *Gemeinsamen Bestimmungen* sowie die *Besonderen Bestimmungen* des jeweils versicherten Risikos der ARB und ERB.

ANHANG

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012) und den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2012)

Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrecht erhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekannt geworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 35b VersVG

Der Versicherer kann den Betrag einer fälligen Prämienforderung oder einer anderen ihm aus dem Vertrag zustehenden Forderung von der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistung abziehen, auch wenn er die Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten schuldet.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, so lange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60,- Euro im Verzug, so tritt eine in § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 62 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der

Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Börsegesetz (BörseG)

§ 48a Abs1 Z3 BörseG

„Finanzinstrumente“ sind

- a) Wertpapiere im Sinne von § 1 Z 4 WAG 2007,
- b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
- c) Geldmarktinstrumente,
- d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
- e) Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
- f) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-Swaps),
- g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter lit. a bis f fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
- h) Warenderivate,
- i) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

§ 1 Z4 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

Übertragbare Wertpapiere: die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln, wie insbesondere

- a) Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Aktienzertifikate;
- b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
- c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG)

§ 51 ASGG

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltsschutz für Heimarbeit genießen, sowie
2. sonstige, nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 70 StGB

Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 91 StPO Zweck des Ermittlungsverfahrens

(1) Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Fall der Anklage eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht wird.

(2) Ermittlung ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Sie ist nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen.

§ 198 StPO Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

(1) Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder
4. einen Tatausgleich (§ 204)

nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder Geschworenengericht fällt,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und
3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

§ 199 StPO

Nach Einbringen der Anklage wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, hat das Gericht die für die Staatsanwaltschaft geltenden Bestimmungen der §§ 198, 200 bis 209 sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen.

§ 210 StPO Die Anklage

(1) Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen; beim Landesgericht als Geschworenengericht oder Schöffengericht mit Anklageschrift, beim Landesgericht als Einzelrichter und beim Bezirksgericht mit Strafantrag.

(2) Durch das Einbringen der Anklage beginnt das Hauptverfahren, dessen Leitung dem Gericht obliegt. Die Staatsanwaltschaft wird zur Beteiligten des Verfahrens.

(3) Die Festnahme des Angeklagten ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht anzuordnen, auch andere Zwangsmittel und Beweisaufnahmen, die im Ermittlungsverfahren einer Anordnung oder Genehmigung der Staatsanwaltschaft bedürfen, sind nach Einbringen der Anklage durch das Gericht anzuordnen oder zu bewilligen. Die Durchführung obliegt weiterhin der

Kriminalpolizei; Berichte und Verständigungen hat sie an das Gericht zu richten. Anträge auf Einstellung des Verfahrens (§ 108) sind nach dem Einbringen der Anklage nicht mehr zulässig, bereits eingebrachte werden gegenstandslos.

(4) Außerhalb der Hauptverhandlung bestimmt sich die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenen- oder Schöffengericht nach § 32 Abs. 3.

Finanzstrafgesetz (FinStrG)

§ 25 FinStrG Absehen von der Strafe; Verwarnung

(1) Die Finanzstrafbehörde hat von der Einleitung oder von der weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie hat jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.

§ 143 FinStrG

(1) Die Finanzstrafbehörde erster Instanz kann ein Strafverfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne Fällung eines Erkenntnisses durch Strafverfügung beenden, wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Finanzstrafbehörde durch die Angaben des Beschuldigten oder durch das Untersuchungsergebnis, zu dem der Beschuldigte Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt ist; ist der Sachverhalt schon durch das Ermittlungsergebnis des Abgabenverfahrens oder des Vorverfahrens (§ 82 Abs. 1), zu welchem der Täter Stellung zu nehmen Gelegenheit hatte, ausreichend geklärt, so kann das Finanzvergehen auch ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens durch Strafverfügung geahndet werden (vereinfachtes Verfahren).

(2) Für die Zuziehung von Nebenbeteiligten gilt § 122.

(3) Eine Strafverfügung ist ausgeschlossen,

- a) wenn die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses gemäß § 58 Abs. 2 einem Spruchsenat obliegt,
- b) wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren gegen Personen unbekanntes Aufenthaltes (§ 147) oder für ein selbständiges Verfahren (§ 148) gegeben sind.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

§ 1325. Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§ 1326. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§ 1358. Wer eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich oder mit bestimmten Vermögensstücken haftet, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel auszuliefern.

Datenschutzgesetz (DSG)

§ 26 DSG, Auskunftswert

(1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftswert auch

mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswertes keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswertes kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

(2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit dies zum Schutz des Auskunftswertes aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
 2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
 3. der Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
 4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
 5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten
- ergeben. Die Zulässigkeit der Auskunftswertung aus den Gründen der Z 1 bis 5 unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission gemäß § 31 Abs. 4.

(3) Der Auskunftswert hat am Auskunftswertverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand beim Auftraggeber zu vermeiden.

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann auch deshalb abgesehen werden, weil der Auskunftswert am Verfahren nicht gemäß Abs. 3 mitgewirkt oder weil er den Kostenersatz nicht geleistet hat.

(5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Auskunftswertung erfordert, folgendermaßen vorzugehen:

Es ist in allen Fällen, in welchen keine Auskunft erteilt wird - also auch weil tatsächlich keine Daten verwendet werden -, anstelle einer inhaltlichen Begründung der Hinweis zu geben, daß keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten über den Auskunftswert verwendet werden. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission nach § 31 Abs. 4.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Auskunftswert im laufenden Jahr noch kein Auskunftswertersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsener höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(7) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem Auskunftswertverlangen darf der Auftraggeber Daten über den Auskunftswert innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 31 an die Datenschutzkommission bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht vernichten. Diese Frist gilt nicht, wenn einem Löschantrag des Auskunftswertes nach § 27 Abs. 1 Z 2 oder § 28 zu entsprechen ist.

(8) In dem Umfang, in dem eine Datenanwendung für eine Person oder Personengemeinschaft hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.

(9) Für Auskünfte aus dem Strafregister gelten die besonderen Bestimmungen des Strafregistergesetzes 1968 über Strafregisterbescheinigungen.

(10) Ergibt sich eine Auftraggeberstellung auf Grund von Rechtsvorschriften, obwohl die Datenverarbeitung für Zwecke der Auftragserfüllung für einen Dritten erfolgt (§ 4 Abs. 1 Z 4 letzter Satz), kann der Auskunftswert sein Auskunftswertverlangen zunächst auch an denjenigen richten, der die Herstellung des Werkes aufgetragen hat. Dieser hat dem Auskunftswert, soweit ihm dies

nicht ohnehin bekannt ist, binnen zwei Wochen unentgeltlich Namen und Adresse des tatsächlichen Auftraggebers mitzuteilen, damit der Auskunftswerber sein Auskunftsrecht gemäß Abs. 1 gegen diesen geltend machen kann. Wird ein Auskunftsbegehren an einen Dienstleister gerichtet und lässt dieses erkennen, dass der Auskunftswerber ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister das Auskunftsbegehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dem Auskunftswerber mitzuteilen, dass in seinem Auftrag keine Daten verwendet werden. Der Auftraggeber hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Auskunftsbegehrens beim Dienstleister dem Auskunftswerber Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, von einer Auskunftserteilung abzusehen. Wird jedoch in weiterer Folge das Ersuchen direkt an den Auftraggeber gestellt, so hat dieser nach Abs. 5 vorzugehen. Für Betreiber von Informationsverbundsystemen gilt jedoch ausschließlich § 50 Abs. 1.

§ 27 DSGVO, Recht auf Richtigstellung oder Löschung

(1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar

1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, daß ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und daß der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den §§ 46 und 47.

(2) Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt - sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist - dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden.

(3) Eine Richtigstellung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträgliche Änderungen nicht zuläßt. Die erforderlichen Richtigstellungen sind diesfalls durch entsprechende zusätzliche Anmerkungen zu bewirken.

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

(5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in § 26 Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Geheimhaltung erfordern, mit einem Richtigstellungs- oder Löschantrag folgendermaßen zu verfahren: Die Richtigstellung oder Löschung ist vorzunehmen, wenn das Begehren des Betroffenen nach Auffassung des Auftraggebers berechtigt ist. Die gemäß Abs. 4 erforderliche Mitteilung an den Betroffenen hat in allen Fällen dahingehend zu lauten, daß die Überprüfung der Datenbestände des Auftraggebers im Hinblick auf das Richtigstellungs- oder Löschantrag durchgeführt wurde. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission nach § 30 Abs. 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission nach § 31 Abs. 4.

(6) Wenn die Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützten lesbaren Datenträgern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind bis dahin die zu löschenden Daten für den Zugriff zu sperren und die zu berichtenden Daten mit einer berichtenden Anmerkung zu versehen.

(7) Werden Daten verwendet, deren Richtigkeit der Betroffene bestreitet, und läßt sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen, so ist auf Verlangen des Betroffenen ein Vermerk über die Bestreitung beizufügen. Der Bestreitungsvermerk darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Grund

einer Entscheidung des zuständigen Gerichtes oder der Datenschutzkommission gelöscht werden.

(8) Wurden im Sinne des Abs. 1 richtiggestellte oder gelöschte Daten vor der Richtigstellung oder Löschung übermittelt, so hat der Auftraggeber die Empfänger dieser Daten hievon in geeigneter Weise zu verständigen, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein eines berechtigten Interesses an der Verständigung, bedeutet und die Empfänger noch feststellbar sind.

(9) Die Regelungen der Abs. 1 bis 8 gelten für das gemäß Strafregistergesetz 1968 geführte Strafregister sowie für öffentliche Bücher und Register, die von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs geführt werden, nur insoweit als für

1. die Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Amts wegen oder
 2. das Verfahren der Durchsetzung und die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berichtigungs- und Löschanträge von Betroffenen
- durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 28 DSGVO, Widerspruchsrecht

(1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.

(2) Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

(3) § 27 Abs. 4 bis 6 gelten auch in den Fällen der Abs. 1 und 2.

Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 132 B-VG

Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanlage- und für Finanzstrafsachen.

Artikel 144 B-VG

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verfassungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.